

Vereinssatzung

des Fördervereins der evangelischen Kindertageseinrichtung
„Rasselbande“ e. V. Bochum-Langendreer-Wilhelmshöhe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der evangelischen Kindertageseinrichtung
„Rasselbande“ . Er hat seinen Sitz in Bochum – Langendreer, Everstalstr. 25,
44894 Bochum.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, im Einvernehmen mit dem Träger, den Erzieherinnen und dem Elternrat die Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder zu unterstützen, die Interessen der Kindertageseinrichtung in der Öffentlichkeit zu fördern sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Belange der Kindertageseinrichtung. Dieser Zweck wird verfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spendeneinnahmen sowie durch Ausrichtung verschiedener Veranstaltungen und Aktionen (wie z.B. Sommerfest).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die Absicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. September und endet mit Ablauf des 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtung fördern möchte. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einmonatiger schriftlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod eines Mitgliedes b) Austrittserklärungen c) Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann, wer

1. dem Vereinszweck zuwiderhandelt (hierüber entscheidet der Vorstand), oder 2. ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

d) Wer ein Jahr lang mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wird nach zweimaliger erfolgloser Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Monatsbeitrag beträgt mindestens 0,50 EUR. Er ist im Voraus zu entrichten: Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen vertretungsberechtigte Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der erweiterte Vorstand zusätzlich aus dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie deren Stellvertretern. Im Falle der Verhinderung tritt der Vertreter für das jeweilige Vorstandsmitglied ein. Die Vorstandswahl erfolgt grundsätzlich in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sind einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Beginn des Vereinsjahres mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu bestimmen,
- b) über die Verwendung von Mitteln zu bestimmen. § 10 bleibt unberührt,
- c) wichtige Entscheidungen, die den Verein angehen zu treffen,
- d) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu wählen,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu treffen,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§5c Nr.2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von wenigstens 51 % der Mitglieder erforderlich. Sollten bei ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung weniger als 51 % der Mitglieder anwesend sein, so genügt bei erneuter Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder um eine Satzungsänderung vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Beschlüsse über die Verwendung von Vereinsmitteln für das laufende Geschäftsjahr

1. bis zu 50,-EUR für jede einzelne Aktion werden vom Vorstand in eigener Verantwortung gefasst.
2. über mehr als 50,-EUR werden vom erweiterten Vorstand gefasst.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von wenigstens 51 % der Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung weniger als 51 % der Mitglieder anwesend sein, so genügt bei erneuter Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kindertageseinrichtung Langendreer – Wilhelmshöhe, bei Auflösung der Kindertageseinrichtung an den Träger.